

#### 4.41- 8240.04-240012

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GAA-Anlage (Anlage nach 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Erweiterung der Kreatin-Kapazität in der GAA-Bestandsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015/0 der Gemarkung Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

**- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die GAA-Anlage wesentlich zu ändern. Gegenstand der Antragstellung ist die Erweiterung der Kreatin-Kapazität in der GAA-Bestandsanlage. Folgende Änderungen sind im Rahmen des Vorhabens konkret geplant:

- Erweiterung der Kreatin-Produktionskapazität von 6.000 t/a auf 8.000 t/a
- Einführung eines weiteren Prozesses zur Herstellung von Kreatin auf Basis einer anderen Säure
- Geplante Umbauten im „Flüssigteil“
  - Aufstellung eines neuen Behälters
  - Umnutzung einiger Behälter inkl. Umbau einiger Rohrleitungen
  - Installation eines Wärmetauschers in die Umpumpleitung eines Behälters
- Geplante Umbauten im „Feststoffteil“
  - Aufstellung eines zweiten Trockners inkl. Peripherie
  - Erweiterung des südlichen Gebäudeteils nach Westen
  - Austausch eines Staubfilters durch einen Filter mit größerer Filterfläche und einem dadurch bedingt höheren möglichen Volumenstrom
  - Aufbau eines Filtersystems aus 2 parallelen Filtern (aus dem vergrößerten Filter und einem Bestandsfilter) für die Kreatinprozesse und Ableitung über die gemeinsame Emissionsstelle F-6
- Einbau einer automatischen Produktabfüllung inkl. Erweiterung des Gebäudes im östlichen Teil um einen Anbau

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 30.04.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 30.04.2024 eingegangen. Bei der bereits bestehenden GAA-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:  
*Die zu erwartenden Emissionen werden voraussichtlich weiterhin unter den jeweiligen Emissionswerten der TA Luft liegen. Insgesamt ist mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und damit der Immissionssituation zu rechnen.*

- Lärmschutz:  
*Hinsichtlich des zu prüfenden Themenkomplexes Schallimmissionsschutz sind nach diesseitiger Einschätzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.*
- Abfälle:  
*Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung voraussichtlich erfüllt werden.*
- Energieverwendung:  
*Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Energieeinsatz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.*
- Anlagensicherheit:  
*Da durch die Aussagen des Betreibers nachgewiesen wird, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.  
Durch die geplanten Änderungen an der GAA-Anlage entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.*

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 6 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein kommt daher aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 31.07.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter